

Detlef Müller-Böling

Kaum ein anderes Thema – Studiengebühren einmal ausgenommen – ist in ähnlichem Maße emotional wie ideologisch vorbelastet wie das einer möglichen Neuordnung des Hochschulzugangs: in emotionaler Hinsicht, da gymnasiale Oberlehrer manchmal viel zu eilig um die Bedeutung ihres Tuns bangen, sobald das Undenkbare denkbar wird: daß man ihrem Urteil nicht mehr (blind) vertrauen und die Reife einer zweiten Prüfung unterziehen könnte; und in ideologischer Hinsicht, da hier zusammenkommen muß, was für viele gar nicht zusammengehört, nämlich Schul- und Hochschulpolitik. Und da man bei nüchterner Betrachtung durchaus zu der Einsicht gelangen kann, daß eine Neuregelung des Hochschulzugangs sinnvoll, wenn nicht gar erforderlich wäre, käme dies einer Aufgabe ideologischer Positionen aus der Vergangenheit gleich, deren Scheitern man sich nur ungern eingestehen möchte.

Zuallererst ist zu betonen, um Mißverständnissen von Anfang an vorzubeugen: Die Forderung nach einer Neuregelung des Hochschulzugangs hat nichts mit einem Aufbau sozialer Barrieren oder Selektionsmechanismen zu tun. Vielmehr ist er eine Notwendigkeit, die sich unter anderem aus den Ergebnissen von zwei gegenläufigen Entwicklungen im deutschen Bildungssystem ergibt, nämlich einer starken Differenzierung und Individualisierung des Abiturs bei einer gleichzeitigen deutlichen Entdifferenzierung im Hochschulbereich.

Die Schaffung von Wahlmöglichkeiten in der Sekundarstufe II war und ist in ihren Grundzügen richtig und hat mit dem vielbeschworenen Qualitätsverlust des Abiturs nichts zu tun. Richtig war diese Entscheidung deswegen, weil die »ideelle Voraussetzung für das alte Abitur, ein genereller Konsens über Inhalte und Umfang der Allgemeinbildung und der Hochschulreife, zerbrach und [...] in einer pluralen Gesellschaft so auch nicht mehr zu halten [war]«[1]. Daher erübrigt es sich auch, in nostalgischer Weise der verlorengegangenen Einheit eines (humanistischen) Bildungsideals nachzutrauern und dessen Wiederherstellung einzufordern. Dies kann nicht das Ziel einer zukunftsgerichteten Bildungspolitik sein, die vielmehr von der Tatsache ausgehen muß, daß eine wissensbasierte Gesellschaft gerade von der Vielfältigkeit von Begabungen und Fähigkeiten lebt und Differenzierung, wenn nicht gar eine gewisse Heterogenität des Wissens und der Gesellschaft zu den Grundvoraussetzungen unserer Existenz am Ende des 20. Jahrhunderts gehört.

Ob allerdings in allen Bundesländern die Bandbreiten für individuelle Wahlmöglichkeiten mit Blick auf die in einem Hochschulstudium – und damit im Zielsystem – zu bewältigenden Anforderungen richtig definiert wurden, ist eine ganz andere Frage, der nicht näher nachgegangen werden soll. Hier betritt man ideologisch besetztes Terrain, das sich mit rationalen Argumenten nur schwer erschließen läßt.

Der Schritt zur Differenzierung war also grundsätzlich richtig. Nicht richtig war jedoch, daß aus dieser Entscheidung die bildungspolitischen Folgerungen für das Gesamtsystem nicht gezogen wurden. Daß es *das* Abitur nicht mehr gab, sondern durch viele Variationen ersetzt wurde, hinter denen keine einheitliche Bildung mehr stand – dies wurde weitgehend ignoriert. Statt dessen wurde an der Vorstellung des Abiturs als »Reifeprüfung« festgehalten, und zwar ungeachtet der Auflösung eines einheitlichen

Bildungsbegriffs und ungeachtet der nunmehr de facto rein quantitativ definierten Bedeutung des Abiturs. Differenzierung wird somit am Ende in der ideellen Einheit der »Reife« wieder aufgehoben, und reif sind letztlich alle, die die Prüfung bestanden haben.

Gewiß war dies auch vor der Reform der gymnasialen Oberstufe nicht viel anders. Und auch hier beruhte das, was – idealistisch überhöht – unter »Reife« verstanden wurde, letztlich auf einer Konvention, deren Operationalisierung in Form eines verbindlichen Fächerspektrums erfolgte. Als Mittel und Weg zur Reife war der damit definierte Kanon allgemein akzeptiert und nachvollziehbar; hinter dem Abitur und der mit ihm attestierten »Reife« stand ein verlässlicher Aussagewert, der nicht weiter hinterfragt werden mußte. Letztlich war die Definition dieses Bildungskanons – je weiter man zeitlich zurückgeht – auch um so einfacher, da eine einheitlich sozialisierte Bildungsschicht auf einen überschaubaren Disziplinenkatalog von Natur- und Geisteswissenschaften traf.

Wenn allerdings die Konvention zerbricht und die Wege zur Reife individuell gestaltbar und optimierbar* werden, ist das Resultat dieser Entscheidungen nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar und muß hinterfragt werden – es sei denn, man glaubt ganz einfach, daß alles schon seine Richtigkeit haben wird. Und wenn jeder – überspitzt, aber nicht ganz unzutreffend formuliert – sich seine Reife selbst konstruieren kann, relativiert sich diese und kann nicht mehr unbesehen als allgemeines Eingangsticket zu den Hochschulen gelten – es sei denn, man unterliegt einem gewissen ideologischen Impetus und glaubt, ungeachtet aller Differenzierungen und Unterschiede, an die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit des schulischen »Produkts«. Denn nur dann läßt sich der Widerstand gegen

* Man muß nicht unbedingt so weit gehen und die »Technik der Zensurenoptimierung zur zentralen Schlüsselqualifikation deutscher Gymnasiasten« erklären (Meyer, Hans Joachim: Studierfähigkeit und Hochschulzugang, a.a.O., S. 21); grundsätzlich besteht aber durchaus die (in einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägte) Möglichkeit, über eine entsprechende Fächerwahl die Zugangschancen zu zulassungsbeschränkten Studienfächern »intelligent« zu gestalten.

– wie auch immer geartete – Hochschuleingangsprüfungen rechtfertigen. Wer dies aber immer noch nicht einsehen möchte, wird schnell eines Besseren belehrt. Dies aber nicht mehr mit dem Hinweis auf den von allen erreichten und angeblich gleichen Grad der Reife, sondern mit der tatsächlich entscheidenden juristischen Natur des Abiturs als einklagbarer Rechtstitel, der als »Hochschulzugangsberechtigung« jederzeit justitiabel ist.

Damit zeigt sich das Dilemma unseres gegenwärtigen Abiturs: Nur durch den Rückgriff auf überkommene Formeln kann die Konsequenz aus dem Fortschritt der differenzierten Sekundarstufe verhindert werden: die Neuregelung des Hochschulzugangs mit einer Beteiligung der Hochschulen an der Auswahl ihrer Studierenden. Bleibt eine derartige Neuregelung aus, so ist eine weitere Verschärfung der funktionalen Störungen innerhalb des Gesamtsystems sowie eine fehlerhafte Anschlußfähigkeit der beiden Teilsysteme Schule und Hochschule die unausweichliche Folge.

ENTDIFFERENZIERUNG DES DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEMS

Hochschulen sind in Deutschland wohl die einzigen, für die nicht der biblische Spruch, sondern seine Umkehrung gilt: Wer sehen will, der darf nicht sehen, und wer hören will, der darf das auch nicht. Denn der Hochschulzugang in Deutschland ist in doppelter Hinsicht »blind«: Blind gegenüber der Eignung und den Neigungen der Studienbewerber, blind aber auch gegenüber der (durchaus unterschiedlichen) Qualität und den Profilen der Hochschulen selbst.

Diese doppelte Blindheit ist das Ergebnis einer Hochschulpolitik, die in den vergangenen Jahrzehnten die Verwirklichung einer prinzipiellen Gleichheit aller Hochschulen als ein vorrangiges Ziel verfolgte. Daher wurden Studieninhalte und -strukturen in vielen Fächern über den Erlaß von Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen stark vereinheitlicht. Dies geschah nicht nur unter Verweis auf das grundgesetzlich vorgegebene Gebot der Ein-

heitlichkeit der Lebensbedingungen, das im Hochschulbereich über einheitliche Studienverhältnisse realisiert werden sollte; maßgeblich war auch die noch immer lebendige Vorstellung, alle Hochschulen (eines bestimmten Typs) seien gleich. Eine inhaltliche Differenzierung von Disziplinen und Fächern an verschiedenen Standorten war daher ebensowenig erwünscht wie die Bindendifferenzierung innerhalb einzelner Hochschulen oder deren besondere Profilierung über die Entwicklung spezifischer Studienangebote und -möglichkeiten.

Dieser *inhaltlichen Entdifferenzierung* steht aber zugleich eine *institutionelle Entdifferenzierung* gegenüber, die seit den sechziger Jahren zur Integration von bislang selbständigen, berufsorientierten Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Philosophisch-Theologische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen etc.) in die Universitäten geführt hat. Dabei spielten neben sozialen auch regionale Gesichtspunkte – also die Berücksichtigung von bislang »benachteiligten« oder mit Hochschuleinrichtungen »unterversorgten« Regionen – eine Rolle. Erst mit der Einrichtung von Fachhochschulen erfuhr diese Entwicklung eine Korrektur, wenngleich derzeit von Fachhochschulseite gewisse Anstrengungen zur Angleichung an die Universitäten nicht zu verkennen sind.

Vor dem Hintergrund eines weitgehend entdifferenzierten Hochschulsystems war es durchaus konsequent, daß in Fächern mit Nachfrageüberhang Studienplätze in einem zentralen Verfahren nach sozialen oder regionalen, nicht aber nach akademischen Kriterien vergeben werden können. Dies gilt jedoch nicht nur für Numerus-clausus-Fächer. Denn generell kann es im Rahmen der derzeitigen Regelung des Hochschulzugangs *akademisch* begründbare Entscheidungen für die Wahl eines Studienortes nicht geben. Für Studienbewerber erübrigt es sich, nach einer in akademischer Hinsicht »passenden« Hochschule zu suchen, wenn prinzipiell alle Hochschulen »passen« – nicht nur weil sie (angeblich) alle gleich sind, sondern weil auch alle Studienbewerber (angeblich) die glei-

chen Voraussetzungen für ein Studium mitbringen, nämlich das Abitur. Eine Überprüfung der Qualifikationen von Studienbewerbern durch die Hochschulen ist daher ebensowenig erforderlich wie eine Überprüfung der akademischen Qualität oder des besonderen Profils einer Hochschule durch die angehenden Studenten. Damit wird den Hochschulen eine doppelte »Blindheit« verordnet: Wer bei sich selbst keine Unterschiede erkennen darf, darf auch bei anderen nicht nach Unterschieden fragen.

Unterschiede, also Differenzierung, in Verbindung mit Profilbildung und Wettbewerbsorientierung ist aber das, was unser Hochschulsystem braucht, und zwar insbesondere in den Bereichen Studium und Lehre und auch als Pendant zur vollzogenen Differenzierung des Abiturs. Dies ist der Punkt, wo Schul- und Hochschulpolitik ineinandergreifen müßten, damit ein funktionierendes System entsteht, in dem Hochschulen nicht nur als Empfänger und willenslose Vollstrecker eines von anderen gefällten Votums fungieren.

Hochschulen müssen somit als profil- und qualitätsbewußte, als mitgestaltende und damit *verantwortungsvolle* Institutionen in Erscheinung treten können. Mehr Verantwortung kann von den Hochschulen aber nur dann eingefordert werden, wenn sich ihre Rolle nicht in der Funktion eines Anbieters erschöpft, dem die Gestaltung der Zugangskriterien und -bedingungen zu seinen Angeboten fast vollständig entzogen ist und der als einziger im gesamten System bei der Angebotswahl nicht mitzureden hat. Gerade das ist aber derzeit der Fall: Hochschulen sind in unserem System nicht nur »blind« und »taub«, sondern auch noch »entscheidungsamputiert«.

FIKTION DER GLEICHHEIT

Daß dies jedoch nicht das Leitbild für unsere Hochschulen am Beginn eines neuen Jahrhunderts sein kann, liegt auf der Hand. Damit sich aber etwas ändert, müssen wir uns endlich von den

beiden Fiktionen verabschieden, die noch immer die Hochschulpolitik in weiten Teilen bestimmen, nämlich die Vorstellung einer prinzipiellen Gleichheit aller Hochschulen wie auch der prinzipiell gleichen Eignung eines jeden Studienbewerbers für jedes Fach an jeder Hochschule. Beide Fiktionen führen dazu, daß Einheitlichkeit statt Differenzierung die Struktur sowie die inhaltliche Ausrichtung des deutschen Hochschulsystems bestimmen – und zwar ungeachtet der tatsächlichen Unterschiede, die es zwischen Hochschulen durchaus gibt.

Nun ist man sich in der hochschulpolitischen Diskussion inzwischen durchaus einig, daß Profilbildung, Wettbewerbsorientierung und Differenzierung im Hochschulbereich gefördert werden müssen. Wer dies aber will, der darf vor dem Gedanken einer deutlicheren Wettbewerbsorientierung auch beim Hochschulzugang nicht zurückschrecken: Mittelfristig muß es zu einem Wettbewerb der Hochschulen um die Studierenden und zu einem Wettbewerb der Studierenden um die Hochschulen kommen [2].

Dazu ist ein »System des doppelten Auswahlrechts« [3] erforderlich: Dem Recht der Studienbewerber, ihre Hochschule frei wählen zu können, muß ein Recht der Hochschulen gegenüberstehen, die Studierfähigkeit von Studienbewerbern für ein spezifisches Ausbildungsangebot zu überprüfen. Das Abitur muß also um die Feststellung der Studierfähigkeit für den Studiengang am jeweiligen Studienort ergänzt werden – nicht weil es inzwischen so schlecht geworden wäre, sondern weil für unterschiedliche Anforderungen unterschiedliche Voraussetzungen gelten und diese auch erkannt werden müssen. Das Ziel einer Neuregelung des Hochschulzugangs liegt somit darin, eine höhere Paßgenauigkeit zwischen Studienangeboten und -anforderungen einerseits und Studiennachfrage und Studierfähigkeit andererseits herzustellen.

Ergänzend zu einem Wahlrecht der Studierenden müssen Hochschulen die Möglichkeit erhalten, für die jeweiligen Studiengänge geeignete Studierende selbst auszuwählen – also diejenigen Studienbewerber, die voraussichtlich von einem Studienangebot

den besten Gebrauch machen und dafür die geeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Motivation erkennen lassen (es geht somit nicht darum, vor Studienbeginn vorherzusagen, ob jemand ein guter Arzt, Jurist, Lehrer oder Architekt etc. werden wird) [4]. Daß dabei das grundgesetzlich garantierte Recht auf einen Studienplatz gewahrt werden muß, steht außer Frage. Daher ist nach einem verfassungskonformen Modell des Hochschulzugangs zu suchen, das zugleich einen Beitrag zu einer deutlicheren Wettbewerbsorientierung im Hochschulbereich leisten kann.

HOCHSCHULZUGANG UNTER WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

Wettbewerb ohne die freie Hochschulwahl für die Studierenden und ohne die Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen wird es nicht geben. Eine Neuregelung des Hochschulzugangs muß daher den Wettbewerb der Hochschulen auch um die Studierenden unterstützen; sie muß aber zugleich dem verfassungsrechtlichen Gebot (Artikel 12 GG) einer freien Berufswahl Rechnung tragen.

Beides kann mit folgender Regelung erreicht werden: Studienbewerber erhalten die Möglichkeit, sich an drei Hochschulen ihrer Wahl direkt zu bewerben. Die Hochschulen entscheiden dann über Zulassung oder Ablehnung. *Wird ein Bewerber von mehreren Hochschulen zugelassen, kann er sich frei für einen Studienort entscheiden.* Erst wenn ein Studienbewerber an allen drei Hochschulen seiner Wahl abgewiesen wird, bewirbt er sich bei der ZVS um einen Studienplatz, der ihm dann in einem ergänzenden Verteilungsverfahren (durch die ZVS) zugewiesen wird. Damit bleiben Chancen auf einen Studienplatz gesichert, und auch sozialstaatliche Belange können weiterhin berücksichtigt werden. Jeder Studienbewerber erhält auf diese Weise die Möglichkeit, sich an der Hochschule seiner Wahl zu bewerben,

deren Studienangebot und -profil seinen besonderen Neigungen und Interessen am besten entspricht. Beispiele aus dem Ausland zeigen, daß ein derartiges Verfahren mit Hilfe neuer Informations- und Kommunikationstechniken innerhalb von zwei Monaten abgewickelt werden kann, so daß kein Zeitverlust zwischen Beendigung der Schulzeit und Beginn des Studiums entsteht [5].

Damit wird es möglich, homogenere Gruppen von Studierenden an einem Ort auf dort für sie besser zugeschnittene Anforderungen treffen zu lassen und ihnen damit bessere Chancen auf einen Ausbildungserfolg zu gewähren. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Grundsätzlich ist es möglich, Betriebswirtschaftslehre eher an der Mathematik oder an den Sozialwissenschaften zu orientieren. Sinnvoll wäre es nun, wenn mathematikorientierte Studierende an den Hochschulort gingen, wo es auch eine mathematisch orientierte Betriebswirtschaftslehre gibt. Hierzu benötigen sie allerdings Informationen über die jeweiligen Fachprofile an den deutschen Hochschulen. Nach einer Überprüfung der Hochschule durch die an einem Studium Interessierten prüft die Hochschule ihrerseits, ob die Studierenden für dieses Profil geeignet sind.

Unstrittig ist, daß die Hochschulen die Anzahl der Studierenden nicht nach ihrem Gutdünken festsetzen dürfen, sondern entsprechend ihrer Kapazität aufnehmen müssen.* Es geht in einer wissenschaftlichen Gesellschaft ja keineswegs um eine Verringerung der Studierendenzahlen, sondern um eine sinnvollere Zuordnung von spezifischen Profilen der Hochschulen einerseits und individuellen Qualifikationen und Neigungen der Studierenden andererseits.

* Vgl. hierzu und zu den verfassungsrechtlichen Restriktionen und Möglichkeiten Hailbronner, Kay: Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung des Rechts auf Zugang zu den Hochschulen, Gutachten für das Centrum für Hochschulentwicklung, Juni 1995, sowie ders., Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung auf Zugang zu den Hochschulen. In: Meyer, Hans Joachim, Müller-Böling, Detlef (Hrsg.): Hochschulzugang in Deutschland. Status quo und Perspektiven, Gütersloh, 1996.

rerseits. Zu fragen ist daher, wie die Gesamtkapazität einer Hochschule bzw. eines Studiengangs aufgeteilt wird in Studienplätze, die durch die Entscheidungsprozesse der Hochschule zu besetzen sind, und Studienplätze, die denjenigen zugewiesen werden, die an drei Hochschulen ihrer Wahl abgelehnt wurden.

Eine Möglichkeit hierzu läge darin, die Anteile zentral zu fixieren, etwa 50:50 oder 80:20, wie es jetzt bereits in einigen Fächern mit begrenztem Auswahlrecht (z. B. Informatik) praktiziert wird. Denkbar ist aber auch, den Hochschulen selbst die Anteilsbestimmung zu überlassen, damit sie in einer angemessenen Weise auf die Interdependenzen zwischen der Attraktivität und dem Profil eines Studiengangs und der Homogenität der Studierenden reagieren können. Dazu sind die folgenden Fälle denkbar:

1. Die Zahl der hochschulbestimmten Studienplätze wird von der Hochschule gering gehalten, beispielsweise 30 Prozent. Dies ermöglicht eine kleine, sehr homogene Gruppe von selbst ausgewählten Studienanfängern, aber eine große Gruppe von Zugewiesenen ohne eindeutiges Studierendenprofil.
2. Die Zahl der hochschulbestimmten Studienplätze wird von der Hochschule hoch angesetzt, beispielsweise 90 Prozent. Dies ermöglicht eine große, weniger homogene, aber vielleicht noch in wesentlichen Punkten einheitliche Gruppe von Studienanfängern. Die Gruppe der Zugewiesenen ohne eindeutiges Studierendenprofil ist klein.
3. Bei der Hochschule bewerben sich weniger Studienwillige, als hochschulbestimmte Studienplätze vorhanden sind. Die Hochschule wird die Attraktivität ihres Profils überdenken müssen, um die Bewerberzahl zu erhöhen.
4. Bei der Hochschule bewerben sich mehr Studienwillige, als hochschulbestimmte Studienplätze vorhanden sind. Die Hochschule hat ein attraktives oder ein unscharfes Profil. Sofern die überwiegende Zahl der Bewerber dem Profil entspricht, ist ent-

weder an eine Ausweitung der Kapazität oder an eine Schärfung des Profils zu denken.

Die Alternativen zeigen, daß es durchaus möglich wäre, den Hochschulen die Festsetzung der Anzahl hochschulbestimmter Studienplätze (nicht der Gesamtkapazität!) selbst zu überlassen, da sich in der Entscheidung zwischen Homogenität der Studienanfänger, Schärfung des Profils der Hochschule und Attraktivität des Profils ein Gleichgewicht einstellen wird. Und sofern die Transparenz ausreichend ist, ist auch damit zu rechnen, daß sich die Studierenden an den Hochschulen bewerben, wo sie ausreichende Annahmehchancen haben. Dies dürfte über kurz oder lang dazu führen, daß Zuweisungen nicht mehr notwendig werden, da es gar nicht erst zu einer dreimaligen Abweisung kommt. Zudem wird deutlich, daß es möglich ist, das verfassungsrechtliche Gebot der freien Berufswahl zu erfüllen – niemand wird stärker als nach dem bisherigen Verfahren von seinem Studium abgehalten – und gleichzeitig wettbewerbliche Elemente in unser Hochschulsystem einzubringen.

Zielvereinbarung über die Anzahl der Studienplätze zwischen Staat und Hochschule

Neben den bislang aufgezeigten Möglichkeiten ist es aber auch denkbar, daß die Zahl der hochschulbestimmten Studienplätze mit dem Staat ausgehandelt wird. Eine Aushandlung der Studienplätze zwischen Staat und Hochschule scheint auch aus anderen Gründen notwendig zu sein. Denn der Trend bei den Globalhaushalten wird über kurz oder lang nicht vor dem Personalstellenhaushalt haltmachen. [6]. Hochschulen werden dementsprechend Globalzuweisungen etwa pro Student erhalten, die sie in Stellen umsetzen können oder auch nicht. Damit brechen die Grundlagen der Kapazitätsberechnungen (KapVO) zusammen,

die auf einem detaillierten Stellenplan beruhen. Das wird niemand innerhalb der Hochschulen bedauern, der die unrealistischen Prämissen der KapVO erfahren hat. Dazu gehören fiktive Curricularnormwerte oder Dienstleistungsverrechnungen aufgrund von Machtprozessen ebenso wie die Berücksichtigung von Haushaltsstellen statt tatsächlichen Stellenbesetzungen. Die dysfunktionalen Wirkungen zeigen sich darüber hinaus bei Stellenbesetzungssperren, in der rechnerischen Manipulation von Auslastungen statt langfristiger Studiengangskonzeption oder bei Stellenausschreibungen und -besetzungen unter kurzfristigen kapazitativen Gesichtspunkten.

Die Kapazitätsberechnungen beruhen auf Stellenzuweisungen des Staates und sind insofern Ausdruck des bisherigen Systems der Ex-ante-Steuerung, in der der Staat versucht, Qualität in den Hochschulen im vorhinein über die Zuweisung von Mitteln, Genehmigung von Prüfungsordnungen und Berufung von Professorinnen und Professoren zu sichern. Dieses Steuerungsprinzip wird weltweit abgelöst durch die Ex-post-Steuerung, in der über die Ergebnisse und den Output der Vergangenheit zukünftige Qualität gesichert wird. Klarere Zielformulierungen sind hierfür notwendig [7]. Ein Instrument der Ex-post-Steuerung ist die Vereinbarung von Zielen zwischen Staat und Hochschule mit anschließender Überprüfung des Zielerreichungsgrades. Die Anzahl der Studienplätze in den einzelnen Fächern einer Hochschule eignet sich in besonderer Weise für diese Form der Zielvereinbarung. Dabei können dann auch Studienplätze für bestimmte soziale Gruppen fixiert werden, damit dem Sozialstaatlichkeitsgebot Rechnung getragen werden kann [8]. Zusammen mit Globalhaushalten und Mittelzuweisungen, die sich an der Zahl der Studierenden bzw. den Studienplätzen orientieren, würden derartige Zielvereinbarungen die erforderliche Flexibilität in das Hochschulsystem bringen, um auf neue Anforderungen aus der Gesellschaft reagieren zu können.

Die Frage ist nun aber, wie Hochschulen ihre Studierenden auswählen sollen und welche Verfahren hierzu geeignet sind. Gegen Auswahlverfahren wird häufig der hohe Arbeits- und Verwaltungsaufwand ins Feld geführt. Dabei wird versäumt gegenzurechnen, welchen Aufwand das bisherige System bei der Betreuung von Studierenden mit stark differierenden Qualifikationen und Neigungen verursacht bzw. welche Kosten mit hohen Drop-out-Quoten verbunden sind. Auch ist die Frage nicht unberechtigt, ob es tatsächlich weniger aufwendig und darüber hinaus sozial eher gerechtfertigt ist, die Studienbefähigung für ein spezifisches Fach an einem bestimmten Ort erst im Verlauf des Studiums statt zu Studienbeginn zu ermitteln.

Verkannt wird aber auch, daß es eine Reihe verschiedener Verfahren für die Auswahl gibt, die unterschiedlichen Aufwand erfordern und allein oder in Kombination eingesetzt werden können [9]:

- Definition einfach nachprüfbarer Eingangsvoraussetzungen (z. B. vorherige Berufserfahrung, Absolvierung eines bestimmten Leistungskurses der Oberstufe),
- Gewichtung von Abiturnoten,
- Auswahl nach »Aktenlage«, etwa aufgrund von erweiterten Bewerbungsschreiben, Gutachten von Lehrern o. ä.,
- Tests durch die Hochschulen oder andere Institutionen,
- Auswahlgespräche.

Erst die letzten beiden Verfahren sind mit erhöhtem Aufwand seitens der Hochschulen verbunden, wobei Tests allerdings auch – wie etwa in den USA – an hochschulexterne Institutionen delegiert werden können. Grundsätzlich sollte aber die Entscheidung für ein bestimmtes Auswahlverfahren und seine Ausgestaltung den Hochschulen selbst überlassen sein.

Zum Schluß seien die Vorteile eines derartigen flexibleren Systems des Hochschulzugangs kurz zusammengefaßt:

Auf der Seite der Hochschulen wird auf diese Art und Weise eine Profilbildung überhaupt erst ermöglicht. Durch die Konzentration auf homogenere Studierendengruppen ist eine qualifiziertere und nicht zuletzt kostengünstigere Ausbildung und Bildung möglich. Die Hochschule wird gezwungen, sich in jedem Studiengang genau über Ziele, Lehrinhalte und Didaktikkonzepte zu verständigen. Dies fördert den korporativen Zusammenhalt und baut den akademischen Individualismus ab, der derzeit weite Teile der Lehre beherrscht.

Auf der Seite der Studierenden kommt es zu einer ihren spezifischen Neigungen und Qualifikationen entsprechenden Ausbildung. Unterschiedliche Begabungen von Studierenden können differenziert gefördert werden. Darüber hinaus treten Studierende gegenüber den Hochschulen als Nachfrager auf. Hochschulen, für die sich keine Studierenden interessieren, müssen ihr Profil und ihr Angebot verändern und attraktiver gestalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die staatlichen Mittelzuweisungen an den Studierendenzahlen orientieren, was weltweit immer mehr zum Standard wird und auch in Deutschland bereits konkret in einigen Bundesländern umgesetzt wird [10]. Damit erhalten Studierende auch ein völlig neues Gewicht innerhalb des Machtgefüges der Hochschule, das sie durch die Gruppenuniversität niemals erhalten haben und auch durch veränderte Paritäten in den Gremien niemals erhalten werden.

Aus staatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht ist schließlich zu konstatieren, daß es zu einer besseren Übereinstimmung von Qualifikation und Neigung der Studierenden und den Anforderungen, Schwerpunktsetzungen und Erwartungen der Hochschule kommt. Dies verringert die Drop-out-Quote, wie ja gerade die ausländischen Beispiele zeigen. Damit wird auch dem Verfas-

sungsgebot der optimalen Verwirklichung des Grundrechts auf freie Ausbildung im Hinblick auf Chancenoffenheit und Gerechtigkeit sehr viel besser Rechnung getragen als mit der jetzigen Regelung.

REFERENZEN

1. Meyer, Hans Joachim: Studierfähigkeit und Hochschulzugang. In: Meyer, Hans Joachim, Müller-Böling, Detlef (Hrsg.), Hochschulzugang in Deutschland. Status quo und Perspektiven, Gütersloh, 1996, S. 20.
2. Meyer, Hans Joachim, Müller-Böling, Detlef (Hrsg.): Hochschulzugang in Deutschland. Status quo und Perspektiven, Gütersloh 1996.
3. Konow, Gerhard: Mehr Wettbewerb und weitgehende Autonomie als Schlüssel zur Hochschulentwicklung. In: Herrmann, Theo (Hrsg.), Hochschulentwicklung – Aufgaben und Chancen, Heidelberg, 1997, S. 54.
4. Kornadt, Hans-Joachim: Aufgaben der Hochschulreform und die aktuelle Diskussion. In: Herrmann, Theo (Hrsg.), Hochschulentwicklung – Aufgaben und Chancen, Heidelberg, 1997, S. 157.
5. Müller-Böling, Detlef, Barz, Andreas, Neuvians, Klaus: Die jüngste Entwicklung des Australischen Hochschulsystems. In: Wissenschaftsmanagement, 1. Jg. 1995, S. 145–148.
6. Jensen, Mogens Klostergaard, Neuvians, Klaus: Globalhaushalte für Hochschulen. Ein Vergleich Dänemark/Deutschland. In Wissenschaftsmanagement, 1. Jg. 1995, S. 14–20.
7. Müller-Böling, Detlef: Leistungsbemessung – Leistungstransparenz – Leistungsfolgen. Von der Gelehrtenrepublik zum Dienstleistungsunternehmen? In: Hochschulen im Wettbewerb, Jahresversammlung 1994 der Hochschulrektorenkonferenz, Ansprachen und Diskussionen, Halle, 5–7. Mai 1994, Dokumente zur Hochschulreform 96/1994, S. 49–63.
8. Müller-Böling, Detlef, Barz, Andreas, Neuvians, Klaus: Die jüngste Entwicklung des Australischen Hochschulsystems. In: Wissenschaftsmanagement, 1. Jg. 1995, S. 145–148.
9. Deidesheimer Kreis, Hochschulzulassung und Studieneingangstests. Studienfeldbezogene Verfahren zur Feststellung der Eignung für Numerus-clausus- und andere Studiengänge, Göttingen 1997.
10. Centrum für Hochschulentwicklung und HIS Hochschul-Informations-System (Hrsg.): Symposium: Staatliche Finanzierung der Hochschulen – Neue Modelle und Erfahrungen aus dem In- und Ausland am 29./30. April 1997, HIS-Kurzinformation A 9/97, Teil 1: Modelle Ausland, und HIS-Kurzinformation A 10/97, Teil 2: Modelle Deutschland.